Amtsblatt

L 130

der Europäischen Gemeinschaften

27. Jahrgang16. Mai 1984

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	* Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse
	* Verordnung (EWG) Nr. 1333/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkir- schen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladen- waren der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs
	* Verordnung (EWG) Nr. 1334/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Spinnfäden aus Poly(p-phenylenterephtalamid), zum Herstellen von Reifen oder von Waren, die zum Herstellen von Reifen verwendet werden, der Tarifstelle ex 51.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs
	* Verordnung (EWG) Nr. 1335/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985)
	Verordnung (EWG) Nr. 1336/84 der Kommission vom 15. Mai 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen
	Verordnung (EWG) Nr. 1337/84 der Kommission vom 15. Mai 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden
	* Verordnung (EWG) Nr. 1338/84 der Kommission vom 14. Mai 1984 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien
	Verordnung (EWG) Nr. 1339/84 der Kommission vom 15. Mai 1984 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zucchini (Courgettes) mit Ursprung in Spanien

(Fortsetzung umseitig)

der Kommission vom 15. Mai 1984 zur Aufhebung nit Ursprung in Griechenland in die Gemeinschaft htigungsbetrags
htprämie für Schafe in Großbritannien und der et verlassenden Erzeugnise zu erheben sind 19 der Kommission vom 15. Mai 1984 zur Festsetzung Veiß- und Rohzucker
Teiß- und Rohzucker
der Kommission vom 15. Mai 1984 zur Festsetzung und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne 25
ürftige Rechtsakte
on vom 24. April 1984 zur Ermächtigung der beim Verbringen von Pflanzen oder Pflanzensondere Pflanzenschutzmaßnahmen zu treffen, Erzeugung von einigen zum Anpflanzen rgesehen sind
om 27. April 1984 zur Festsetzung der Mindestver- 6. Einzelausschreibung im Rahmen der Daueraus- ng (EWG) Nr. 262/79
6. Einzelausschreibung im Rahmen der Daueraus-

Inhalt (Fortsetzung)	84/251/EWG:
	* Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 1984, mit der festgestellt wird, daß das Gerät "Perkin Elmer — Liquid Chromatograph, model Series 2/1 with spectrophotometric detector, model LC-75 and accessories" nicht unter Befreiung von Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 33
	84/252/EWG:
	* Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 1984 zur zeitweiligen Aussetzung des Status bestimmter Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der klassischen Schweinepest
	Berichtigungen
	* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/84 des Rates vom 18. April 1984 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Änderung des vom 16. Dezember 1983 bis 31. Oktober 1984 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien von der Abschöpfung abzuziehen ist (ABI. Nr. L 108 vom 25. 4. 1984) 35
	* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1112/84 des Rates vom 18. April 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien (1983/84) (ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1984)
	* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 744/84 der Kommission vom 19. März 1984 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Japan und Singapur (ABl. Nr. L 79 vom 23. 3. 1984) 35
	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1141/84 der Kommission vom 25. April 1984 über den Verkauf durch Ausschreibung für die Ausfuhr von Oliventresteröl aus Beständen der griechischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 111 vom 27. 4. 1984)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1332/84 DES RATES

vom 7. Mai 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 985/84 (*), sind unter anderem die Situationen genannt, in denen das in einem Mitgliedstaat vermarktete Obst und Gemüse der Pflicht zur Einhaltung der Qualitätsnormen nicht unterliegt.

Dies gilt unter anderem für die vom Erzeuger in den Großhandelsverkaufszentren innerhalb des Anbaugebiets vermarkteten und für die von dort an Sortierungs- und Verpackungsstellen oder Lagerungsstellen innerhalb des gleichen Anbaugebiets versandten Erzeugnisse. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch strengere Vorschriften erlassen.

Wegen der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Ausnahmeregelung können der Pflicht zur Einhaltung der Qualitätsnormen erfahrungsgemäß erhebliche Mengen Obst und Gemüse entzogen werden. Dies widerspricht dem Zweck der Gemeinschaftsvorschriften über Qualitätsnormen. Um dem abzuhelfen, sollten die betreifenden Erzeugnisse der Pflicht zur Einhaltung der Qualitätsnormen unter-

worfen werden; zugleich sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, abweichende Bestimmungen zu erlassen, um besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, die sich auf ihrem Gebiet ergeben können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

- 1. An Artikel 3 Absatz 1 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:
 - "Den Mitgliedstaaten steht es frei, der Pflicht zur Einhaltung der Qualitätsnormen oder bestimmter einzelstaatlicher Vorschriften folgende Erzeugnisse nicht zu unterwerfen:
 - Erzeugnisse, die vom Erzeuger in den Großhandelsverkaufszentren, insbesondere auf den Erzeugermärkten innerhalb des Anbaugebiets, feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden;
 - Erzeugnisse, die von diesen Großhandelsverkaufszentren an Sortierungs- und Verpackungsstellen oder Lagerungsstellen innerhalb des gleichen Anbaugebiets versandt werden.

Bei Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission hiervon und teilt ihr die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen mit."

2. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 29. 11. 1983, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 77 vom 19. 3. 1984, S. 106.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1333/84 DES RATES

vom 7. Mai 1984

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme des von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktion von Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren in der Gemeinschaft reicht gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der Verbraucherindustrie der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Waren hängt somit zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus Drittländern ab. Es ist im Interesse der Gemeinschaft, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von angemessener Höhe teilweise auszusetzen. Um die Entwicklungsaussichten dieser Produktion in der Gemeinschaft nicht zu gefährden und doch eine zufriedenstellende Versorgung der Verbraucherindustrie zu gewährleisten, ist die Begünstigung des Zollkontingents auf Erzeugnisse zu begrenzen, die bestimmte Kriterien in bezug auf Aufmachung und Verwendungszweck erfüllen, das Kontingent für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1984 zu eröffnen und die Kontingentshöhe auf 1 500 Tonnen — diese Menge entspricht dem Einfuhrbedarf aus Drittländern während dieses Zeitraums — und den Kontingentszoll auf 10 v. H. festzusetzen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Zollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitestmöglich berücksichtigt

wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent handelt, das den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft decken soll, kann die Aufteilung der Kontingentsmenge entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedstaaten geschätzten vorläufigen Bedarf an Einfuhren aus Drittländern vorgenommen werden. Aufgrund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote bestimmt ist. Um den Importeuren der Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch festzusetzen; sie könnte sich im vorliegenden Fall auf 1 320 Tonnen beziffern.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1984 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt mit einem Durchmesser von 18,9 mm oder weniger, ohne Kern, zur Herstellung von Schokoladenwaren (1), der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb), im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 500 Tonnen auf 10 v. H. ausgesetzt.
- (2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet Griechenland Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 berechnet werden.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 1 320 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1984 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Menge:

	(in Tonnen)
Benelux	5,
Dänemark	5,
Deutschland	1 080,
Griechenland	50,
Frankreich	1,
Irland	5,
Italien	169,
Vereinigtes Königreich	5.

⁽¹⁾ Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 180 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

- (1) Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 1, oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission soweit die Reservemenge ausreicht die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
- (2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.
- (3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1984.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. November 1984 von ihrer nicht ausgenutzten ersten Quote den Teil auf die Reserve, der am 1. November 1984 20 v. H. dieser ersten Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. November 1984 die Gesamtmenge der Einfuhren mit, die bis spätestens 1. November 1984 getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. November 1984 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Waren, für die das Gemein-

schaftszollkontingent gilt, der dort genannten Bestimmung zugeführt werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet niedergelassenen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
- (4) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.
- (5) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 4 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1334/84 DES RATES

vom 7. Mai 1984

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Spinnfäden aus Poly(p-phenylenterephthalamid), zum Herstellen von Reifen oder von Waren, die zum Herstellen von Reifen verwendet werden, der Tarifstelle ex 51.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktion von Spinnfäden aus Poly(p-phenylenterephthalamid) in der Gemeinschaft reicht gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der Verbraucherindustrie der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware hängt somit gegenwärtig zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus Drittländern ab. Es ist im Interesse der Gemeinschaft, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Spinnfäden im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von angemessener Höhe und relativ begrenzter Dauer teilweise auszusetzen. Um die Entwicklungsaussichten dieser Produktion in der Gemeinschaft nicht zu gefährden und andererseits die hinreichende Versorgung Verbraucherindustrie zu gewährleisten, ist die Begünstigung des Zollkontingents auf die Erzeugnisse zur Reifenherstellung zu begrenzen, das Kontingent für den Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 zu eröffnen und die Kontingentshöhe auf 1 200 Tonnen - was dem Einfuhrbedarf aus Drittländern während dieses Zeitraums entspricht — sowie der Kontingentszoll auf 2 % festzusetzen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird.

Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Zollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitestmöglich berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaus-

sichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent handelt, das den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft decken soll, kann die Aufteilung der Kontingentsmenge versuchsweise entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedstaaten geschätzten voraussichtlichen Bedarf an Einfuhren aus Drittländern vorgenommen werden. Aufgrund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote und zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch festzusetzen; sie könnte sich im vorliegenden Fall auf 1 070 Tonnen beziffern.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, für Spinnfäden aus Poly(p-phenylenterephthalamid), zum Herstellen von Reifen oder von Waren, die zum Herstellen von Reifen verwendet werden, der Tarifstelle ex 51.01 A, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 200 Tonnen auf 2 v. H. ausgesetzt.
- (2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet Griechenland Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 berechnet werden.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 1 070 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 30. Juni 1985 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

	(in Tonnen)
Benelux	160
Dänemark	1
Deutschland	40
Griechenland	1
Frankreich	687
Irland	1
Italien	120
Vereinigtes Königreich	60

(2) Die zweite Rate in Höhe von 130 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Schöpft einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

- (2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.
- (3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 oder 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1985.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. Mai 1985 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 1. Mai 1985 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Mai 1985 die Gesamtmenge der Einfuhren mit, die bis zum 1. Mai 1985 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. Mai 1985 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Waren, für die das Gemeinschaftszollkontingent gilt, zum Herstellen von Reifen oder von Waren, die zum Herstellen von Reifen verwendet werden, Verwendung finden.

Die Überwachung der zweckgerechten Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

- (3) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
- (4) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung

zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(5) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 4 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1335/84 DES RATES

vom 7. Mai 1984

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Aalfang ist in einigen Produktionszentren der Gemeinschaft untersagt worden oder unmöglich gemacht worden. Dies führte zu einem Rückgang der Gemeinschaftsproduktion an Aalen im allgemeinen und insbesondere bei Aalen, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04 der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs. Diese Produktion wird sich wahrscheinlich besonders in zwei Mitgliedstaaten entwickeln, ohne jedoch den Gesamtbedarf der Gemeinschaft zu decken. Somit hängt gegenwärtig die Versorgung der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft mit dieser Aalart zu einem großen Teil von Einfuhren ab. Es erscheint deshalb angezeigt, vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985 die Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren im Rahmen einer angemessenen Menge vollständig auszusetzen. Die Einführung einer solchen Gemeinschaftsmaßnahme scheint für die Gemeinschaftsproduktion keine Nachteile zu bewirken.

Der gegenwärtig von der Gemeinschaftsproduktion nicht gedeckte und durch Einfuhren auszugleichende Bedarf kann auf 5 250 Tonnen für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985 geschätzt werden. Es ist daher für diesen Zeitraum ein Zollkontingent für die betreffenden Aale unter den obengenannten Bedingungen zu eröffnen. Die Festsetzung dieser Höhe der Kontingentsmenge schließt übrigens eine Anpassung im Laufe des Kontingentszeitraums nicht aus.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Mitgliedstaaten gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Waren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewährt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf

die nachstehend genannten Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Waren, für die die verfügbaren Statistiken keine Auskünfte über ihre Marktlage geben. Deshalb ist eine Aufteilung der Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten, die sich auf die Einfuhrentwicklung der letzten Jahren bei diesen Waren stützen würde, nicht möglich. Jedoch kann nach den von den Mitgliedstaaten angegebenen Vorausschätzungen die erste Beteiligung an der Kontingentsmenge entsprechend Artikel 2 festgesetzt werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen; die erste Rate wird aufgeteilt und die zweite ist als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf etwa 90 % v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Da die ursprünglichen Quoten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist, und zwar so oft noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 5 250 Tonnen für Aale, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren, der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, die zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind, eröffnet.

Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Griechenland wendet im Rahmen dieses Kontingents Zollsätze an, die gemäß den in der Beitrittsakte von 1979 diesbezüglich festgelegten Bestimmungen ermittelt werden.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 4 800 Tonnen auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	(in Tonnen)
Benelux	1 750
Dänemark	867
Deutschland	2 000
Frankreich	50
Italien	3
Vereinigtes Königreich	130

- (2) Die zweite Rate in Höhe von 450 Tonnen bildet die Reserve.
- (3) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in Griechenland oder in Irland an und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

- (2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission soweit die Reservemenge ausreicht die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
- (3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 oder Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1985.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen den nicht ausgenutzten Teil ihrer ursprünglichen Quote, der am 15. April 1985 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 1. Mai 1985 auf die Reserve. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Mai 1985 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. April 1985 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Mai 1985 über die Menge der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
- (2) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen Importeuren der betreffenden Ware.
- (3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.
- (4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quote angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1984.

Im Namen des Rates Der Präsident M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1336/84 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1984

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83 (5) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

- in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. Mai 1984 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1984

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Mai 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne,
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöp- fungen
10:01 B I	Weichweizen und Mengkorn	97,13
10.01 B II	Hartweizen	143,59 (1) (5)
10.02	Roggen	87,57 (6)
10.03	Gerste	82,99
10.04	Hafer	74,97
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur	
	Aussaat	61,33 (²) (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen	
	Sorghum	0 (4)
10.07 C	Sorghum	88,37 (4)
10.07 D	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	151,52
11.01 B	Mehl von Roggen	138,10
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß	
ĺ	von Hartweizen	237,36
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	
	von Weichweizen	160,84

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1337/84 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1984

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83 (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. Mai 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1984

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Mai 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term.	2. Term.	3. Term. 8
0.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0 .	0	8,97
0.01 B II	Hartweizen	0	3,71	3,71	6,19
0.02	Roggen	0	0	0	. 0
0.03	Gerste	0	0	0	0
0.04	Hafer	0	0	0	0
0.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,74
0.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
0.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
0.07 C	Sorghum	0	0	0	0
0.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
1.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	12,56

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term.	3. Term. 8	4. Term.
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	15,97	15,97
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	11,93	11,93
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1338/84 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1984

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (¹), insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3221/83 des Rates vom 4. November 1983 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (²),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 des vorgenannten Protokolls bestimmt, daß die Einfuhr nachstehender Waren zu den gemäß Artikel 15 des Kooperationsabkommens herabgesetzten Zollsätzen dem hierunter angegebenen jährlichen Plafond unterworfen sind, bei dessen Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wieder erhoben werden können:

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafond
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: B. andere: II. andere: — andere	3 254

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 19. Mai bis 31. Dezember 1984 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: B. andere: II. andere:	Jugoslawien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1984

Für die Kommission Karl-Heinz NARJES Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 324 vom 21. 11. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1339/84 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1984

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zucchini (Courgettes) mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 985/84 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1172/84 der Kommission vom 27. April 1984 (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1290/84 (⁴), hat bei der Einfuhr von Zucchini (Courgettes) mit Ursprung in Spanien eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3011/81 (6),

erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Markttage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Spanien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1172/84 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1984

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 112 vom 28. 4. 1984, S. 34.

⁽⁴⁾ ABI. Nr L 124 vom 11. 5. 1984, S. 30.

^(°) ABI. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20. (°) ABI. Nr. L 301 vom 22. 10. 1981, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1340/84 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1984

zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Griechenland in die Gemeinschaft der Neun anzuwendenden Berichtigungsbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979 im Sektor Obst und Gemüse (¹), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 75 der Beitrittsakte sind die Bedingungen festgelegt, unter denen bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Griechenland, für das ein institutioneller Preis gilt, in die Gemeinschaft der Neun ein Ausgleichsmechanismus eingeführt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates sind unter anderem die allgemeinen Regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus festgelegt worden, und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind u. a. mit Verordnung (EWG) Nr. 53/81 der Kommission vom 1. Januar 1981 (²) erlassen worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1270/84 der Kommission vom 8. Mai 1984 (3) ist ein bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Griechenland in die Gemeinschaft der Neun geltender Berichtigungsbetrag eingeführt worden.

Mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 10/81 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen ein gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag aufgehoben wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen führt zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Apfeln mit Ursprung in Griechenland in die Gemeinschaft der Neun geltenden Berichtigungsbetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1270/84 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1984

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17. (2) ABl. Nr. L 4 vom 1. 1. 1981, S. 34.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1341/84 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1984

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 940/84 (⁴), insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 23. April 1984 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 23. April 1984 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben, festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 23. April 1984 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 23. April 1984 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. April 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1984

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 21. 4. 1984, S. 35.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1984, S. 21.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 23. April 1984 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienberechtigt ausgewiesen	6,164 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht (¹)
(¹) Innerhalb der vom Vereinigten Königreich fe	estgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5. in der am 23. April 1984 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
		Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	2,897
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt:	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	6,164
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	4,315
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	6,780
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	8,013
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	8,013 11,218
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren:	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	4,623
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	3,236
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	5,085
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	6,010
	5. anderes:	,,,,,
	aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	6,010 8,414
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salz- lake, getrocknet oder geräuchert:	
	1. mit Knochen	8,013
	2. ohne Knochen	11,218
x 16.02 B III b) 2) aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall:	
	— mit Knochen	8,013
	— ohne Knochen	11,218

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1342/84 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 (3), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1318/84 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1984

Für die Kommission Poul DALSAGER Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Mai 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	45,66 38,54 (¹)

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 52.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1343/84 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1984

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1101/84 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1013/84 (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1271/84 (⁴), festgesetzt worden.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1013/84 genannten Modalitäten auf die Angaben,

über die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1984

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Mai 1984 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Warenbezeichnung Zolltarifs		Beträge der Beihilfe			
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	0			
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	5,809			

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		Mai 1984	Juni 1984	Juli 1984	August 1984	September 1984	Oktober 1984
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	0	0	0	0	3,102	5,310
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	5,809	5,809	5,809	2,899	4,105	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1344/84 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1984

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1101/84 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 699/84 (6), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1013/84 der Kommission vom 12. April

1984 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten (7), zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1984

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9. (4) ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Mai 1984 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne

(in ECU/100 kg)(')

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	55,670
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	55,591

(in ECU/100 kg)(1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Mai 1984	Juni 1984	Juli 1984	August 1984	September 1984	Oktober 1984
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	55,670	55,670	56,284	47,534	44,678	42,990
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	55,591	55,591	55,591	55,321	54,115	

(1) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende:

1 ECU =2,24184 DM 1 ECU =2,52595 hfl 1 ECU =44,9008 bfrs/lfrs 6,87456 ffrs 1 ECU =1 ECU =8,14104 dkr 1 ECU =0,725690 Ir£ 0,581967 £Stg. 1 ECU =1 ECU = 1 381,39Lit 88,3759 1 ECU =Dr

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1984

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, beim Verbringen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in ihr Gebiet besondere Pflanzenschutzmaßnahmen zu treffen, die für die einheimische Erzeugung von einigen zum Anpflanzen bestimmten Obstpflanzen vorgesehen sind

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(84/248/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/7/EWG (²), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG unterliegen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände beim Verbringen in das Gebiet eines Mitgliedstaates aus einem anderen Mitgliedstaat im Zusammenhang mit Maßnahmen im Rahmen des Pflanzenschutzes nur den in der Richtlinie vorgesehenen Verboten oder Beschränkungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, beim Verbringen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in ihr Gebiet besondere Pflanzenschutzmaßnahmen zu treffen, soweit diese Maßnahmen auch für die einheimische Erzeugung vorgesehen sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der "Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im

(1) ABI. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

Obstbau" vom 26. Juli 1978 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1120), geändert durch Verordnung vom 22. November 1979 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1948) besondere Pflanzenschutzmaßnahmen für den gewerbsmäßigen Verkehr mit einigen zum Anpflanzen bestimmten Obstpflanzen eingeführt.

Diese Maßnahmen erscheinen geeignet, bestimmte in der Bundesrepublik auftretende Krankheitserreger zu bekämpfen, um sie auf ein Mindestmaß zu beschränken und ihre Ausbreitung zu verhüten.

Eine solche Wirkung kann nur eintreten, wenn die Maßnahmen sich nicht auf die einheimische Erzeugung beschränken.

Es ist daher angebracht, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, die besonderen Pflanzenschutzmaßnahmen auch auf Erzeugnisse anzuwenden, die aus anderen Mitgliedstaaten in ihr Gebiet verbracht werden.

Diese Ermächtigung gilt unbeschadet eines etwaigen künftigen gemeinschaftlichen Zertifizierungssystems für Vermehrungsgut von Obstpflanzen, und sollte daher zeitlich befristet sein, vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung für den Fall, daß zum Zeitpunkt des Auslaufens der Ermächtigung das gemeinschaftliche Zertifizierungssystem inhaltlich noch nicht bestimmt sein sollte.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 16. 1. 1981, S. 23.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, vom 1. Oktober 1984 an die Vorschriften der "Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau" nach Maßgabe der Anlage zu dieser Entscheidung auch auf Pflanzen anzuwenden, die aus einem anderen Mitgliedstaat in ihr Gebiet verbracht werden.
- (2) Die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften wird auf Verlangen der deutschen Behörden nachgewiesen durch die vom Empfänger vorzunehmende Vorlage entweder einer im versendenden Mitgliedstaat ausgestellten amtlichen Bescheinigung oder einer vom Erzeuger des Materials ausgestellten Bescheinigung, wonach das Material von Material abstammt, das als frei von den in der Anlage genannten Schadorganismen befunden worden ist.
- (3) Besondere Kontrollen der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften beim Verbringen des

Materials in die Bundesrepublik Deutschland finden nicht statt.

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1984

ANLAGE

Die in Artikel 1 genannten Maßnahmen beziehen sich auf die in Spalte 1 genannten Pflanzen betreffend die in Spalte 2 mit Bezug auf sie genannten Krankheitserreger, mit Wirkung von den in Spalte 3 mit Bezug auf sie genannten Zeitpunkten.

Spalte 1 Pflanzen	Spalte 2 Krankheitserreger	Spalte 3 Anwendungszeitpunkt
. Pflanzen von Cydonia oblonga Mill., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen und Sämlinge	Apple chlorotic leaf spot virus Pear stony pit virus Pear vein yellows virus	sofort
. Pflanzen von Malus pumila Mill., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen und Sämlinge	Apple flat limb virus Apple mosaic virus Apple rough skin virus Apple rubbery wood pathogen	sofort
Pflanzen von Prunus armeniaca L., Prunus cerasifera Ehrh., Prunus domestica L., Prunus persica (L.) Batsch, bei vegetativ vermehrten Unterlagen und auf solche Unterlagen gepfropften Pflanzen	Apple chlorotic leaf spot virus Plum line pattern virus (European) Prune dwarf virus Prunus necrotic ringspot virus	sofort
Pflanzen von Prunus avium L., Prunus cerasus L., Prunus mahaleb L., bei vegetativ vermehrten Unterlagen und auf solche Unterlagen gepfropfte Pflanzen	Prune dwarf virus Prunus necrotic ringspot virus Raspberry ringspot virus	sofort
Pflanzen von Pyrus communis L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen und Sämlinge	Apple chlorotic leaf spot virus Pear vein yellows virus	sofort

vom 27. April 1984

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 76. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79

(84/249/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 (²), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 711/84 (5), führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 16 der genannten Verordnung ist aufgrund der eingegangenen Angebote ein gegebenenfalls je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck und je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlicher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den Mindestverkaufspreisen und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautionen zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der 76. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Mindestverkaufspreise auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechenden Verarbeitungskautionen zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 durchgeführte 76. Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 24. April 1984 abgelaufen ist, werden die Mindestverkaufspreise und die Verarbeitungskautionen wie folgt festgesetzt:

(ECU/100 kg Butter)

		(
Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	Mindest- verkaufs- preis	Verarbeitungs- kaution
Formel A und/oder C	82 Gewichtshundertteile oder mehr	115,00	230,00
	weniger als 82 Gewichts- hundertteile	112,00	230,00
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	200,00	137,00
	weniger als 82 Gewichts- hundertteile	195,10	137,00

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

⁽i) ABl. Nr. L 76 vom 20. 3. 1984, S. 8.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. April 1984

vom 27. April 1984

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/84 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe

(84/250/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 (²), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/84 der Kommission vom 21. März 1984 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil als Nahrungsmittelhilfe (3), wurde die Lieferung von 2 000 Tonnen Butteroil an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83 (5), sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/84 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Partie G: 154 696 ECU (F);
Partie H: 155 940 ECU (F);
Partie K: 87 932 ECU (UK);
Partie N: 45 195 ECU (IRL).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. April 1984.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10. (3) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1984, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

vom 3. Mai 1984

mit der festgestellt wird, daß das Gerät "Perkin Elmer — Liquid Chromatograph, model Series 2/1 with spectrophotometric detector, model LC-75 and accessories" nicht unter Befreiung von Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(84/251/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Italien hat mit Schreiben an die Kommission vom 19. Oktober 1983 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät "Perkin Elmer — Liquid Chromatograph, model Series 2/1 with spectrophotometric detector, model LC-75 and accessories", bestellt am 5. Februar 1983 und bestimmt zum Gebrauch in der Forschung auf dem Gebiet der Synthese und der Ermittlung der pharmakologischen und mikrobiologischen Eigenschaften neuer Heterocyclen und heterocyclischer Derivate, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 11. April 1984 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um einen Flüssigkeitschromatographen handelt.

Es besitzt nicht die objektiven Merkmale eines für die wissenschaftliche Forschung besonders geeigneten Geräts; insbesondere kann ihm die schnelle Erzielung von Proben in großer Reinheit und in ausreichenden Mengen für pharmakologische und mikrobiologische Untersuchungen dieses Merkmal nicht verleihen; außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung nicht wissenschaftlicher Arbeiten verwendet, insbesondere in der pharmazeutischen Industrie.

Die Verwendung, die das Gerät in diesem speziellen Fall-findet, allein kann ihm nicht den Charakter eines wissenschaftlichen Geräts verleihen, und es kann somit nicht als wissenschaftliches Gerät angesehen werden; es ist daher nicht gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Gerät "Perkin Elmer — Liquid Chromatograph, model Series 2/1 with spectrophotometric detector, model LC-75 and accessories" das Gegenstand des Antrags Italiens vom 19. Oktober 1983 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 1984

Für die Kommission Karl-Heinz NARJES Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

vom 4. Mai 1984

zur zeitweiligen Aussetzung des Status bestimmter Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der klassischen Schweinepest

(84/252/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 24. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/646/EWG (²), insbesondere auf Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe c),

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/646/EWG, insbesondere auf Artikel 13a bis Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 82/838/EWG vom 3. Dezember 1982 (4) hat der Rat bestimmte Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland als amtlich schweinepestfrei oder als schweinepestfrei anerkannt.

In bestimmten der im Anhang der Entscheidung 82/838/EWG genannten Teilen des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland sind Herde klassischer Schweinepest festgestellt worden.

Der Status der betreffenden Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ist also hinsichtlich der klassischen Schweinepest zeitweilig auszusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Status der Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, die als amtlich schweinepestfrei im Sinne von Artikel 4c, Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt worden sind, wird für die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Gebiete für einen Zeitraum von fünfzehn Tagen ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Mai 1984

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, deren Status "als amtlich schweinepestfreie Gebiete" ausgesetzt wird

Land Schleswig-Holstein

⁽¹⁾ ABI. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 44.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 27.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/84 des Rates vom 18. April 1984 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Änderung des vom 16. Dezember 1983 bis 31. Oktober 1984 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien von der Abschöpfung abzuziehen ist

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 108 vom 25. April 1984)

```
Seite 1, Erwägungsgrund und Artikel 1 erster Absatz; Seite 2 Schreiben Nr. 1; Seite 3, Schreiben Nr. 2:

anstatt: "... der Tarifstelle 15.07 A II..."

muß es heißen: "... der Tarifstelle 15.07 A I...".
```

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1112/84 des Rates vom 18. April 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien (1983/84)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 108 vom 25. April 1984)

```
Seite 4, erster Erwägungsgrund:

anstatt: "... der Tarifstelle 15.07 A II..."

muß es heißen: "... der Tarifstelle 15.07 A I...".
```

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 744/84 der Kommission vom 19. März 1984 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Japan und Singapur

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 79 vom 23. März 1984)

```
Seite 11, Artikel 1 und 2:

anstatt: "... einreihige Rillenkugellager..."

muß es heißen: "... einreihige Radialrillenkugellager...".
```

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1141/84 der Kommission vom 25. April 1984 über den Verkauf durch Ausschreibung für die Ausfuhr von Oliventresteröl aus Beständen der griechischen Interventionsstelle

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 111 vom 27. April 1984)

```
Seite 10, Artikel 1 erster Satz:

anstatt: "... Iran..."

muß es heißen: "... Irak...".
```

FREIGABE DER HISTORISCHEN ARCHIVE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Selten hat ein so weitreichendes und tief verwurzeltes geschichtliches Ereignis wie der Aufbau Europas einen so leicht zu datierenden und zu lokalisierenden Ursprung gehabt. Die Geburtsstunde der Gemeinschaft wurde an einem bestimmten Tag in einem ganz neuen Register vermerkt. Viele Zeugen dieses Geschehens leben noch, und die große Debatte, die die Entstehung der Gemeinschaft vor 30 Jahren begleitet hat, ist im Gedächtnis der Allgemeinheit verwurzelt. Es ist nicht zu früh, um sie mit der Objektivität, die die Zeit mit sich bringt, wachzurufen und auch nicht zu spät, um die lebendige Erinnerung daran festzuhalten. Es ist vielmehr gerade der richtige Zeitpunkt. Die Freigabe der Archive kommt zur rechten Zeit, damit die Historiker die Chronisten ablösen und die Forscher die Zeugenberichte für authentisch erklären können.

Die Gemeinschaften wollen dieses Ereignis durch die Veröffentlichung des vorliegenden Archivführers würdigen, der informieren soll über den historischen Kontext der Europäischen Gemeinschaften und über das Quellenmaterial in den Gemeinschaftsarchiven.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-3407-3 CB-36-82-314-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8,85

BFR 400

DM 20,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L-2985 Luxemburg